

Merkblatt für Veranstalter

Folgende öffentliche Genehmigungen/Anzeigen sind für Vereinsfeiern, Jubiläen und ähnliche Veranstaltung bei der jeweils zuständigen Behörde erforderlich:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis nach §12 GastG:

Wenn bei einer Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht einem öffentlichen Personenkreis unter anderem alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, dann besteht eine Erlaubnispflicht aus dem Gaststättengesetz. Ein Vordruck ist auf der Homepage der VG Ries unter Verwaltung&Bürger/Bürgerservice/Formulare-online zu finden ([https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish\[formId\]=901](https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish[formId]=901)). Der Antrag und eine zugehörige Preisliste sind über die Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfinden soll, einzureichen.

2. Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG

Eine Anzeige ist immer dann erforderlich, wenn eine Veranstaltung für einen unbestimmten Personenkreis stattfindet. Die Anzeige ist allerdings nur dann erforderlich, wenn die Veranstaltung keine Erlaubnis nach §12 GastG benötigt (z.B. wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird, oder Getränke kostenlos abgegeben werden) oder wenn bei der Veranstaltung die Bewirtung nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B. bei Konzerten oder Festivals). Ein Vordruck ist auf der Homepage der VG Ries unter Verwaltung&Bürger/Bürgerservice/Formulare-online zu finden ([https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish\[formId\]=901](https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish[formId]=901)).

3. Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach StVO

Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist dann zu beantragen, wenn durch die Veranstaltung öffentliche Straßen gesperrt oder beschränkt werden müssen. Dieser Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen, falls es sich bei den betroffenen Straßen um Gemeindestraßen handelt. Ein Vordruck ist auf der Homepage der VG Ries unter Verwaltung&Bürger/Bürgerservice/Formulare-online zu finden ([https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish\[formId\]=901](https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish[formId]=901)).

Sofern es sich bei den betroffenen Straßen um Kreis- Staats- oder Bundesstraßen handelt, ist der Antrag beim Landratsamt Donau-Ries zu stellen. Der Antrag ist online auszufüllen unter <https://www.donau-ries.de/verkehrswesen/verkehrsrechtliche-anordnung>. Sollten sowohl Gemeinde- als auch übergeordnete Straßen betroffen sein, ist der Antrag beim Landratsamt zu stellen.

4. Antrag für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach StVO

Für Veranstaltungen, die auf Straßen oder öffentlichen Wegen stattfinden sollen, ist eine Erlaubnis nach StVO zu beantragen. Dies ist der Fall, wenn z.B. ein Festzelt auf der Straße steht, ein Festumzug oder Faschingsumzug stattfinden soll. Dieser Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen, sofern es sich bei den betroffenen Straßen um Gemeindestraßen handelt. Ein Vordruck ist auf der Homepage der VG Ries unter Verwaltung&Bürger/Bürgerservice/Formulare-online zu finden ([https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish\[formId\]=901](https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish[formId]=901)).

Sofern es sich bei den betroffenen Straßen um Kreis- Staats- oder Bundesstraßen handelt, ist der Antrag beim Landratsamt Donau-Ries zu stellen. Der Antrag ist online auszufüllen unter <https://www.donau-ries.de/verkehrswesen/veranstaltungen-auf-oeffentlichem-verkehrsgrund>. Sollten sowohl Gemeinde- als auch übergeordnete Straßen betroffen sein, ist der Antrag beim Landratsamt zu stellen.

5. Plakatierungsgenehmigung entsprechend der gemeindlichen Verordnungen

Soll für Ihre Veranstaltung mittels Plakaten auf öffentlichem Grund Werbung gemacht werden, ist eine Genehmigung auf Grundlage der jeweiligen gemeindlichen Verordnung erforderlich. Plakatierungen auf Privatgrundstücken sind nicht erlaubnispflichtig. Pro Ortsteil werden je nach Größe 2-3 Plakatständer genehmigt. Ein Vordruck ist auf der Homepage der VG Ries unter Verwaltung&Bürger/Bürgerservice/Formulare-online zu finden ([https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish\[formId\]=901](https://www.vgries.de/index.php?id=40&publish[formId]=901)).

6. Anzeige fliegender Bauten nach BayBO

Neben den o.g. Anzeige- oder Genehmigungspflichten für die Veranstaltung als solche, unterliegen auch die temporären Bauten (Festzelte) in vielen Fällen einer separaten baurechtlichen Anzeigepflicht nach Art. 72 Abs. 5 BayBO, die gegenüber dem Landratsamt besteht. Daran kann sich eine Gebrauchsabnahme vor Ort anschließen. Hierbei ist neben Lageplan und Bestuhlungsplan auch das Prüfbuch des Zeltles vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.donau-ries.de/bauen-wohnen/bauwesen/fliegende-bauten>. Der Antrag ist zu finden unter <https://www.donau-ries.de/formulare> (Bauwesen - Formblatt 008 - Anzeige der beabsichtigten Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten).

7. Anzeige von Veranstaltungen für mehr als 200 Personen

Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten, die nicht der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, ist eine Anzeige beim Landratsamt Donau-Ries vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen, wenn mehr als 200 Personen teilnehmen. Räumlichkeiten nach VStättV sind im Bereich der VG Ries nur die Hallen in Amerdingen und Ederheim. Daneben ist in der Deininger Turnhalle eine bestimmte Zahl an Veranstaltungen zugelassen. Für alle anderen Hallen und öffentlichen Gebäude ist der Antrag erforderlich. Bei privaten Gebäuden ist die Erforderlichkeit mit dem Eigentümer abzustimmen. Der Antrag ist zu finden unter <https://www.donau-ries.de/formulare> (Bauwesen - Formblatt 005 - Anzeige einer Veranstaltung vor mehr als 200 Besuchern). Veranstaltungen, die mit dem Wesen der spezifischen Nutzung eines Gebäudes gehören, zählen nicht zu den Veranstaltungen, auf die die Regelung des § 47 VstättV ausgerichtet ist. Zum Wesen der Nutzung eines Schulgebäudes gehört auch die Durchführung bestimmter Arten von Veranstaltungen, die dem Schulbetrieb immanent sind wie z.B. Einschulungsveranstaltungen, Abiturfeier, Elternabende, Aufführungen von Schülern vor ihren Eltern und Lehrern.

Erstellt: Nördlingen, 02.08.2023